

ANTRAG AUF WAISENVERSORGUNG

An die
 Ärztekammer für Niederösterreich
 Wohlfahrtsfonds
 Wipplingerstraße 2
 1010 Wien

Übermittlung des Antrages gerne auch per Fax (01/53751-19) oder E-Mail (wff@arztnoe.at).

PERSONALDATEN DES/DER VERSTORBENEN:

Titel:	
Vorname:	
Nachname:	
Sozial-Vers.Nr.:	Geb.Datum:

ANTRAGSTELLER (Waise):

Vorname:	
Nachname, Titel:	
WOHNADRESSE:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Private Telefonnummer und E-Mail:	
Sozial-Vers.Nr.:	Geb.Datum:
FAMILIENSTAND:	
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet seit:	

PERSONALDATEN DES ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN / GESETZLICHEN VERTRETERS EINES MINDERJÄHRIGEN ANTRAGSTELLERS:

Titel:
Vorname:
Nachname:
Geburtsdatum:
WOHNADRESSE:
Straße:
PLZ/Ort:
Private Telefonnummer und E-Mail:



VORAUSSETZUNGEN

Waisen ist bis zur Erlangung der Volljährigkeit eine Waisenversorgung zu gewähren.

Als Waisen gelten die ehelichen, unehelichen, legitimierten und Wahlkinder.

Dem Antrag auf Waisenversorgung ist jedenfalls die Geburtsurkunde des antragstellenden Kindes des verstorbenen WFF-Mitgliedes bzw. jeder geeignete Nachweis über das Verhältnis zum verstorbenen WFF-Mitglied (z.B. Adoptionsurkunde) beizulegen. Sollte der Antragsteller Vollwaise sein, sind die Sterbeurkunden beider Elternteile dem Antrag beizulegen.

- Das Ableben des Mitgliedes ist aufgrund:**
- Fremdverschulden
 - Suizid
 - Kein Fremdverschulden oder Suizid

Für die Gewährung der Waisenversorgung nach Vollendung der Volljährigkeit ist die Vorlage einer Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe sowie entsprechender **Schul- und / oder Inskriptionsbestätigungen** erforderlich, die in weiterer Folge **halbjährlich unaufgefordert** vorzulegen sind.

Volljährige, die selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 – ausgenommen die durch das Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte und Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis beziehen, sofern diese den im § 5 des Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr. 376/1967, idgF, jeweils festgesetzten monatlichen Betrag übersteigen, haben keinen Anspruch auf Waisenversorgung. Ein Einkommensnachweis ist **einmal jährlich unaufgefordert** vorzulegen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten ab Ableben des WFF-Mitgliedes einzubringen. Bei späterem Einbringen, ist die Leistung erst ab dem Monat der Antragsstellung zu gewähren.

Weiters erlischt der Anspruch auf Waisenversorgung bei Verehelichung.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Änderungen in den maßgeblichen Umständen (Eheschließung, Beendigung der Ausbildung) unverzüglich bekanntzugeben sind.

Bankverbindung:

IBAN:	BIC:
Lautend auf:	

Leistungsempfänger haben die Ärztekammer für Niederösterreich von Änderungen in der Berufstätigkeit, die für das Verhältnis zum Wohlfahrtsfonds von Bedeutung sind, und von den sie betreffenden Änderungen im Familienstand bzw. der Einkommenssituation unter Vorlage der in Frage kommenden Dokumente unverzüglich nach Eintritt der Änderung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für die durch eine nicht rechtzeitig erstattete Änderungsanzeige eingetretenen Folgen haftet der Säumige bzw. es können zu Unrecht bezogene Leistungen zur Rückzahlung vorgeschrieben werden.

Durch meine Unterschrift erkläre ich wahrheitsgemäß, dass ich alle Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet habe.

Datum

Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers bzw.
des Erziehungsberechtigten